



## Entgeltordnung

Förderverein Kindertagesstätte Parsau e.V.,  
Unter den Eichen 1, 38470 Parsau

für die Kindertageseinrichtung

Kindertagesstätte Fliegenpilz  
Unter den Eichen 1, 38470 Parsau

### I. Grundsätzliches

- (1) Diese Entgeltordnung ist Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in unserer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag entsprechend des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zwischen den Vertragspartnern des Betreuungsvertrages festgelegt.
- (3) Die Entgeltschuldner gemäß VI. dieser Entgeltordnung haben darüber hinaus, je nach dem vereinbarten Betreuungsumfang, die angemessenen Verpflegungskosten im Sinne des § 22 NKiTaG nach dieser Entgeltordnung zu zahlen.

### II. Die Festlegung des Elternbeitrags wird wie folgt durchgeführt:

- (1) Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag bildet das Bruttoeinkommen aller Personen, die mit dem angemeldeten Kind in einem Haushalt leben. Ausgenommen hiervon sind Großeltern und Auszubildende.
- (2) Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach der beigefügten Staffel (siehe III.).
- (3) Als Einkommensnachweis dienen die Einkommenssteuernachweise des Vorjahres, der unter (1) aufgeführten Personen. Liegt ein Einkommensteuerbescheid des Vorjahres noch nicht vor, kann bis zur Vorlage des jeweiligen Bescheids der entsprechende Bescheid aus dem Jahr davor oder Entgeltnachweise, die ein Jahreskumulativ ausweisen, eingereicht werden.
- (4) Nach Erhalt der Einkommensteuerbescheinigungen des Vorjahres sind diese unaufgefordert einzureichen. Geschieht dies nicht, wird der Höchstsatz angenommen.
- (5) Beiträge werden nur für Kinder eingezogen, die nicht unter die jeweilige rechtliche Grundlage zur Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten des Landes Niedersachsen fallen.



### III. Die Berechnung des Beitrags wird wie folgt durchgeführt:

- (1) Für Jahresbruttoeinkommen von 30.000 € und kleiner gilt der Beitrag von 30.000 €. Für einen Jahresbruttoeinkommen von 60.000 € und größer gilt der Beitrag von 60.000 €.
- (2) Die Beitragsberechnung erfolgt als prozentualer Anteil des Bruttoeinkommens. Somit ergeben sich für Einkommen zwischen 30.000 € und 60.000 € individuelle Beiträge.
- (3) Der zur Beitragsberechnung nötige Stundensatz lautet:  
 Kinder < 3 Jahre: 0,0965 %  
 Kinder > 3 Jahre: 0,0750 %
- (4) Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach der beigefügten Staffel.

### Berechnungsbeispiele

Grenze				Kinder > 3 Jahre	Kinder < 3 Jahre
Bruttoeinkommen	Prozentsatz			0,0750 %	0,0965 %
30.000,00 €	Mindest- gebührensatz	für 1h	nur Basis zur Berechnung	22,50 €	28,95 €
		für 4h	halbtags: 8:00 - 12:00 Uhr	90,00 €	115,80 €
		für 7,5h	ganztags: 8:00 - 15:30 Uhr	168,75 €	217,13 €
60.000,00 €	Höchst- gebührensatz	für 1h	nur Basis zur Berechnung	45,00 €	57,90 €
		für 4h	halbtags: 8:00 - 12:00 Uhr	180,00 €	231,60 €
		für 7,5h	ganztags: 8:00 - 15:30 Uhr	337,50 €	434,25 €

### IV. Verpflegungskostenanteil

- (1) Es wird eine Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Die Zuzahlung zum Mittagessen (im folgenden „Essensgeld“) wird vom Träger kalkuliert. Änderungen der Höhe des Essensgeldes werden den Eltern mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten zur Kenntnis gegeben und gelten dann als verbindlich. Die Ankündigung einer Änderung der Höhe des Essensgeldes eröffnet den Eltern ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 8.6. des Betreuungsvertrages.



- (3) Das Essensgeld wird derzeit auf 3,60 € je Mahlzeit festgelegt. Das Essensgeld muss auch bei Nichtanwesenheit des Kindes (z.B. Urlaub und Krankheit) gezahlt werden, sofern es für den jeweiligen Tag zur Teilnahme am Essen angemeldet war.
- (4) Das Essensgeld ist bei Aufnahme des Kindes zum 15. des Folgemonats eines Monats fällig und erfolgt grundsätzlich bargeldlos per Sepsalastschriftverfahren. Es gilt 3.3. des Betreuungsvertrages.

## V. Entstehen, Fälligkeit und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht für die Betreuung des Kindes in unserer Kindertageseinrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind lt. Absprache und Betreuungsvertrag angemeldet ist. Der volle Elternbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum 01. des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Monats erfolgt.
- (2) Der unterzeichnete Betreuungsvertrag berechtigt den Träger den Elternbeitrag zum 01. eines Monats für den laufenden Monat einzuziehen.
- (3) Der Elternbeitrag wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn das Kind wegen Krankheit, unregelmäßigem Erscheinen oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann. Eine Beurlaubung wird grundsätzlich nicht erstattet.
- (4) Der Elternbeitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig und ist auch während der Ferien und bei nicht vom Träger des Kindertageseinrichtungen zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten, wetterbedingter Schließungen, Heizungsausfall, Schließung des Hauses wegen Streik u. ä.) zu zahlen.
- (5) Kann das jeweilige Entgelt (der Elternbeitrag bzw. der Verpflegungskostenbeitrag) nach dieser Entgeltordnung durch den Träger an zwei aufeinanderliegenden Monaten nicht abgerufen werden können, behält sich der Träger vor, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Zahlungsrückstand von zwei Monatsbeiträgen einen wichtigen Grund zur Kündigung des Betreuungsvertrages für den Träger darstellt.
- (6) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (7) Bei fehlerhafter Berechnung des Entgeltes ist der Träger berechtigt, dieses drei Jahre lang in voller Höhe nachzufordern. Bitte gleichen Sie das Entgelt deshalb regelmäßig ab und informieren Sie die Verwaltung oder die Kitaleitungen umgehend schriftlich, falls Sie bemerken, dass das Entgelt nicht korrekt abgerufen wurde und in der Berechnung ein Fehler vorliegen könnte.



## VI. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

1. Der Elternteil, der den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat.
2. Der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil personensorgeberechtigt ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde.
3. Der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.
4. Eine sonstige Person, die den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat.
5. Die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## VII. Sonderdienste

Für Sonderdienste werden folgende Entgelte festgesetzt:

0,5 h: 20,00 €

1,0 h: 40,00 €

## VIII. Spielgruppe

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Spielgruppe werden 4 €/h und 8 Tage à 2 Stunden als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (2) Der monatliche Beitrag bemisst sich auf 64,00 €.

Parsau, den 01.09.2022

Ich/Wir haben die vorstehende Elternbeitragsordnung zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte